

Satzung der Erich-Filter-Stiftung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.2013 folgende Satzung der Erich-Filter-Stiftung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Erich-Filter-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Windbergen und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung sind insbesondere:
 - a. die Förderung der Jugend und des Sports in Windbergen
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (Kindervogelschießen, Rolandreiten und ähnliches)
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen und testamentarisch verfügbaren Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Grundstücken/Barvermögen:

Lfd. Nr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Fläche
55	Busenwurth	5	232	Grünland	42,065 m ²
29	Gudendorf	1	131	Grünland	16.840 m ²

50	Windbergen	17	231	Grünland	14.836 m2
52	Windbergen	18	85	Grünland	9.936 m2
53	Windbergen	11	177	Grünland	37.265 m2
54	Windbergen	11	176	Grünland	35.825 m2
49	Windbergen	17	228	Grünland	9.876 m2
44	Windbergen	11	61	Grünland	15.459 m2
47	Windbergen	14	145	Ackerfläche	29.234 m2
48	Windbergen	14	147	Ackerfläche	19.024 m2

Barvermögen in Höhe von 90.000 Euro.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist, die Flächen und das Barvermögen in Höhe von 50.000,-- € betreffend, dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit im Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der/die Bürgermeister/in Gemeinde Windbergen als Vorsitzende/r, der/die Vorsitzende/r des Sport- und Kulturausschusses der Gemeindevertretung als Beisitzer/in, der/die Vorsitzende/r des Finanzausschusses der Gemeindevertretung als Beisitzer/in, der/die Vorsitzende/r des Sozialausschusses der Gemeindevertretung als Beisitzer/in, sowie der/die stellvertr. Bürgermeister/in als Beisitzer/in.
- (3) Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Für den Fall, dass bei Anwendung des Abs. 2 nicht mindestens 5 Mitglieder entsandt werden, sollen die fehlenden Vorstandsmitglieder

durch die Gemeindevertretung bestimmt werden. Diese bestimmten Mitglieder sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

- (4) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes ist an die Wahlzeit der kommunalen Gremien gekoppelt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Abschnitt 1 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird von der Gemeinde Windbergen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Windbergen.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die zuständige Amtsverwaltung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Amtsverwaltung legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Amtsverwaltung belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten 250,- Euro jährlich. Diese sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Erstmalig zum 31.01.2014.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Windbergen und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der sozialen Unterstützung einzelner Personen zu liegen.
- (3) Die Gemeinde Windbergen und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Gemeinde Windbergen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Windbergen, den 25.07.2013

gez. Klaus-Peter Groth
-Bürgermeister-